

13.04.11

AS - AV - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 - RWBestV 2011)

A. Problem und Ziel

1. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2011 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2011 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Ausweisung des ab dem 1. Juli 2011 maßgebenden Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost).
4. Bestimmung des Anpassungsfaktors und der Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. Lösung

1. Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2011 auf 27,47 Euro.
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2011 auf 24,37 Euro.
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2011 auf 12,68 Euro.
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2011 auf 11,25 Euro.

3. Ausgleichsbedarf

- Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2011 0,9715.
- Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2011 0,9857.

4. Unfallversicherung

- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder beträgt vom 1. Juli 2011 an 1,0099.
- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder beträgt vom 1. Juli 2011 an 1,0099.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2011 in den alten Ländern zwischen 310 Euro und 1 240 Euro monatlich.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2011 in den neuen Ländern zwischen 272 Euro und 1 086 Euro monatlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011 ergeben sich im Jahr 2011 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 1 266 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1 203 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 14 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 28 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 21 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2012 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011 pro Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 530 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2 406 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 27 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 56 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 41 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2011 rund 66 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich rund 130 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2011 rund 11 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich rund 22 Millionen Euro erstattet. Die Mehraufwendungen des

Bundes werden innerhalb des Haushalts 2011 der betroffenen Einzelpläne und im Finanzplan aufgefangen.

2. Vollzugsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat

Drucksache 203/11

13.04.11

AS - AV - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 - RWBestV 2011)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 13. April 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 - RWBestV 2011)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 – RWBestV 2011)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 68 und 68a sowie den §§ 228b und 255e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68a durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 228b durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) und § 255e zuletzt durch Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden sind, sowie § 69 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 6 sowie mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, § 44 Absatz 6 eingefügt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Absatz 1 Satz 2 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791),
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 66 und 67 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2011 27,47 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2011 24,37 Euro.

§ 2

**Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2011 12,68 Euro.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2011 11,25 Euro.

§ 3

Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2011 0,9715.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2011 0,9857.

§ 4

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2011 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0099.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2011 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2011 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0099.

§ 5

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2011 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 310 Euro und 1 240 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 272 Euro und 1 086 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2011 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; vielmehr werden auch - bundeseinheitlich - die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern berücksichtigt. Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sind zum einen die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung und zum anderen die Veränderung bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die geförderte private Altersvorsorge. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern. Bei seiner Bestimmung werden jedoch auch die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Anpassung der gesetzlichen Renten fördert die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit.

1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 um 3,10 Prozent, wobei die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2008 zum Jahr 2009) berücksichtigt wurde,
- die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) des Jahres 2010 gegenüber 2009 mit 0,5 Prozent und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,9954.

Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2010 von 19,9 Prozent hat sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jah-

res 2009 von ebenfalls 19,9 Prozent nicht verändert. Daher wirkt sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht auf die Berechnung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2011 aus.

Auf dieser Basis würde sich der bis zum 30. Juni 2011 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2011 von 27,20 Euro auf 27,74 Euro erhöhen. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 1,99 Prozent. Ab dem Jahr 2011 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0100 anzuheben ist. Der bis zum 30. Juni 2011 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2011 von 27,20 Euro auf 27,47 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,99 Prozent.

2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2011 ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den neuen Ländern im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009, wobei auch die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern im Jahr 2009 berücksichtigt wird. Die so ermittelte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter, die der Bestimmung des ab dem 1. Juli 2011 maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) zugrunde gelegt wird, beträgt 2,55 Prozent.

Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2009 und 2010, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts.

Auf dieser Basis würde sich der bis zum 30. Juni 2011 maßgebende bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2011 von 24,13 Euro auf 24,47 Euro erhöhen. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 1,41 Prozent. Ab dem Jahr 2011 ist der seit den Rentenanpassungen des Jahres 2005 entstandene Ausgleichsbedarf (Ost) ebenfalls abzubauen, indem zunächst der aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem hälftigen Anpassungsfaktor (Ost) von 1,0071 angehoben wird.

Unter Berücksichtigung der Halbierung ist der Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) geringer als der Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den sich der aktuelle Rentenwert erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird daher um 0,99 Prozent angepasst. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit zum 1. Juli 2011 24,37 Euro.

II. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2011 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 0,99 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 0,99 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2011 beträgt daher 12,68 Euro.

2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2011 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 0,99 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 0,99 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2011 beträgt daher 11,25 Euro.

III. Bestimmung des Ausgleichsbedarfs

Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Schutzklausel seit 2005 nicht realisiert wurden, sind seitdem als Ausgleichsbedarf erfasst worden. Der nach einer Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) ist jedes Jahr im Rahmen der Rentenanpassung neu auszuweisen. Er erhöht sich, wenn es bei der Anpassung der Renten zur Anwendung der Schutzklausel kommt bzw. verringert sich durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen. Eine solche Verrechnung ist erstmals mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011 vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung, indem die sich nach Anwendung der Rentenanpassungsformel ergebende Erhöhung von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) halbiert und der Ausgleichsbedarf sowie der Ausgleichsbedarf (Ost) um den Anteil der unterbliebenen Erhöhung reduziert wird. Hierdurch verändert sich der bisherige Faktor für den Ausgleichsbedarf von 0,9619 auf den Wert 0,9715. Bei Anwendung der Schutzklausel (Ost) erfolgt der Abbau des Ausgleichsbedarfs nur in den Fällen, in denen der nach den §§ 68 und 255e in Verbindung mit § 255a Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ermittelte Wert (Wert des aktuellen Rentenwerts (Ost) vor Halbierung der Erhöhung und vor Anwendung der Schutzklausel (Ost)) den nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) ermittelten Wert übersteigt. Da diese Voraussetzung gegeben ist, ist der Faktor für den Ausgleichsbedarf (Ost) zu verändern. Der bisherige Faktor für den Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich von 0,9817 auf 0,9857. Der verbleibende Ausgleichsbedarf und der verbleibende Ausgleichsbedarf (Ost) werden mit positiven Rentenanpassungen ab dem Jahr 2012 weiter abgebaut.

IV. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0099. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2011.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0099. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2011.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Nach § 68 Absatz 7 SGB VI sind für die Berechnung des vom 1. Juli 2011 an geltenden aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Werte des Jahres 2009 und 2008 die bei der Rentenanpassung 2010 verwendeten Daten zu Grunde zu legen.

Dementsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 entnommen.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2011 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
 BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
 AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
 AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
 α = 0,25.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors

Nach § 68 Absatz 4 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Nach § 255a Absatz 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Für die Berechnung sind die

Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2009

alte Länder: 164.130.072 Tsd. Euro

neue Länder: 43.482.889 Tsd. Euro

2010

alte Länder: 166.862.339 Tsd. Euro

neue Länder: 44.149.965 Tsd. Euro

Regelaltersrenten auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2009

alte Länder: 14.515,20 Euro

neue Länder: 12.816,90 Euro

2010

alte Länder: 14.688,00 Euro

neue Länder: 13.030,20 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2009

alte Länder: 11.307 Tsd.

neue Länder: 3.393 Tsd.

2010

alte Länder: 11.360 Tsd.

neue Länder: 3.388 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2009 14.700 Tsd.

2010

14.748 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres entfällt. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2009

alte Länder: 140.391.208 Tsd. Euro

neue Länder: 21.668.736 Tsd. Euro

2010

alte Länder: 143.210.915 Tsd. Euro

neue Länder: 22.212.333 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2009

alte Länder: 6.144,92 Euro

neue Länder: 5.177,78 Euro

2010

alte Länder: 6.368,60 Euro

neue Länder: 5.356,88 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2009

alte Länder: 22.847 Tsd.

neue Länder: 4.185 Tsd.

2010

alte Länder: 22.487 Tsd.

neue Länder: 4.147 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2009 27.032 Tsd.

2010 26.634 Tsd.

Rentnerquotient 2009 (RQ t-2):

$$RQ_{2009} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2009}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2009}} = \frac{14.700 \text{ Tsd.}}{27.032 \text{ Tsd.}} = 0,5438$$

Rentnerquotient 2010 (RQ t-1):

$$RQ_{2010} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2010}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2010}} = \frac{14.748 \text{ Tsd.}}{26.634 \text{ Tsd.}} = 0,5537$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2011:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5537}{0,5438} \right) * 0,25 + 1 \right) = 0,9954$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,

bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2009 (BE_{t-2}^*) 28.639 Euro und im Jahr 2008 (BE_{t-3}^*) 28.822 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2009 (bBE_{t-2}) 26.980 Euro und im Jahr 2008 (bBE_{t-3}) 26.939 Euro.

$$BE_{t-2} = 28.639 \text{ Euro} * \frac{28.639 \text{ Euro}}{28.822 \text{ Euro}} * \frac{26.980 \text{ Euro}}{26.939 \text{ Euro}} = 28.414 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2010

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2010 (BE_{t-1}) 29.294 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2011:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * \frac{29.294 \text{ Euro}}{28.414 \text{ Euro}} * \frac{100 - 3,0 - 19,9}{100 - 2,5 - 19,9} * 0,9954$$

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * \frac{29.294 \text{ Euro}}{28.414 \text{ Euro}} * \frac{77,1}{77,6} * 0,9954$$

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * 1,0310 * 0,9936 * 0,9954 = 27,74 \text{ Euro} .$$

Es ergibt sich ein neuer aktueller Rentenwert in Höhe von 27,74 Euro, der höher ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. In diesem Fall ist bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs, der kleiner ist als der Wert 1,0000, der neue aktuelle Rentenwert nach § 68a Absatz 1 und 3 SGB VI zu ermitteln, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist. Die Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 hat zum 1. Juli 2010 den Ausgleichsbedarf mit dem Wert 0,9619 bestimmt. Der zum 1. Juli 2011 zu bestimmende aktuelle Rentenwert ergibt sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungsfaktor. Hierzu ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln, aus dem sich der hälftige Anpassungsfaktor ableitet. Der ausschließlich der rechnerischen Ermittlung des hälftigen Anpassungsfaktors dienende Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 SGB VI in Verbindung mit § 255e SGB VI ermittelte neue aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird.

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

AR_t^* = nach § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI berechneter aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{27,74 \text{ Euro}}{27,20 \text{ Euro}} = 1,0199$$

Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird.

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor}_t - 1)}{2} + 1 = 1,0100$$

Der neue aktuelle Rentenwert ergibt sich daher aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungsfaktor 1,0100.

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * 1,0100 = 27,4720 \text{ Euro}$$

Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI wird der aktuelle Rentenwert auf zwei Dezimalstellen gerundet und beträgt damit zum 1. Juli 2011 27,47 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 0,99 Prozent.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost):

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2011 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurden die besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets berücksichtigt (vgl. die Ausführungen zur Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich mit der Formel, die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebend ist, folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2011:

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2009 (BE_{t-2}^*) 23.070 Euro und im Jahr 2008 (BE_{t-3}^*) 22.799 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2009 (bBE_{t-2}) 21.489 Euro und im Jahr 2008 (bBE_{t-3}) 21.188 Euro.

$$BE_{t-2} = 23.070 \text{ Euro} * \frac{23.070 \text{ Euro}}{22.799 \text{ Euro}} \frac{21.489 \text{ Euro}}{21.188 \text{ Euro}} = 23.017 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2010

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2010 (BE_{t-1}) 23.603 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2011:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} * \frac{23.603 \text{ Euro}}{23.017 \text{ Euro}} * \frac{100 - 3,0 - 19,9}{100 - 2,5 - 19,9} * 0,9954$$

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} * \frac{23.603 \text{ Euro}}{23.017 \text{ Euro}} * \frac{77,1}{77,6} * 0,9954$$

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} * 1,0255 * 0,9936 * 0,9954 = 24,47 \text{ Euro} .$$

Es ergibt sich ein neuer aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 24,47 Euro, der höher ist als der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost). In diesem Fall ist bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs (Ost), der kleiner ist als der Wert 1,0000, der neue aktuelle Rentenwert (Ost) nach § 68a Absatz 1 und 3 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI durch Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts (Ost) mit dem hälftigen Anpassungsfaktor (Ost) zu ermitteln. Die Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 hat zum 1. Juli 2010 den Ausgleichsbedarf (Ost) mit dem Wert 0,9817 bestimmt. Für die Bestimmung des zum 1. Juli 2011 festzusetzenden aktuellen Rentenwerts (Ost) ist somit § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI anzuwenden. Danach ist ein Anpassungsfaktor (Ost) zu ermitteln, aus dem sich der für die Anpassung maßgebliche hälftige Anpassungsfaktor (Ost) ableitet. Der ausschließlich der rechnerischen Ermittlung des hälftigen Anpassungsfaktors (Ost) dienende Anpassungsfaktor (Ost) wird ermittelt, indem der nach den §§ 68 und 255e SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 1 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert (Ost) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) geteilt wird.

$$\text{Anpassungsfaktor (Ost)}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

AR_t^* = nach den §§ 68 und 255e SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 1 berechneter aktueller Rentenwert (Ost) (vor Anwendung der Schutzklausel (Ost)),

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert (Ost)

$$\text{Anpassungsfaktor (Ost)}_t = \frac{24,47 \text{ Euro}}{24,13 \text{ Euro}} = 1,0141$$

Der hälftige Anpassungsfaktor (Ost) ist zu ermitteln, indem der Anpassungsfaktor (Ost) um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird.

$$\text{hälfziger Anpassungsfaktor (Ost)}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor (Ost)}_t - 1)}{2} + 1 = 1,0071$$

Der mit dem hälftigen Anpassungsfaktor (Ost) zu ermittelnde neue aktuelle Rentenwert (Ost) errechnet sich damit wie folgt:

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} * 1,0071 = 24,3013 \text{ Euro}$$

Unter Anwendung der Rundungsregelung in § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI beträgt der nach § 68a Absatz 3 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI zu berechnende neue aktuelle Rentenwert (Ost) 24,30 Euro.

Das entspricht einem rechnerischen Anpassungssatz (Ost) von 0,70 Prozent.

Nach § 255a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Für den aktuellen Rentenwert ergibt sich rechnerisch ein Anpassungssatz von 0,99 Prozent. Dementsprechend wird der zum 1. Juli 2011 festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ermittelt, indem der am 30. Juni 2011 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert vervielfältigt wird.

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} * 1,0099 = 24,3689 \text{ Euro}$$

Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) auf zwei Dezimalstellen zu runden und beträgt damit zum 1. Juli 2011 24,37 Euro.

Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2011 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,56 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2011 um 0,99 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2011 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$12,56 \text{ Euro} * 1,0099 = 12,68 \text{ Euro} .$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2011 12,68 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2011 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 11,14 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2011 um 0,99 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2011 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$11,14 \text{ Euro} * 1,0099 = 11,25 \text{ Euro} .$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2011 11,25 Euro.

Zu § 3 Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

Nach § 68a Absatz 2 und § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255e Absatz 5, § 255a Absatz 1 SGB VI). Er verringert sich nach § 68 Absatz 3 und § 255 Absatz 4 Satz 1 SGB VI, wenn der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) kleiner ist als 1,0000 und der zum 1. Juli eines Jahres festzusetzende neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise aktuelle Rentenwert (Ost) höher ist als die bis zum 30. Juni desselben Jahres geltenden aktuellen Rentenwerte.

Ausgleichsbedarf

Der ab dem 1. Juli 2011 geltende Ausgleichsbedarf wird nach § 68a Absatz 3 SGB VI ermittelt, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem hälftigen Anpassungsfaktor des laufenden Jahres multipliziert wird. Hierzu ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln, aus dem sich der hälftige Anpassungsfaktor ableitet. Der Anpassungsfaktor wird ermittelt indem der nach § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI ermittelte neue aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird.

Berechnung des Anpassungsfaktors

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

AR_t^* = nach § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI berechneter aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{27,74 \text{ Euro}}{27,20 \text{ Euro}} = 1,0199$$

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor}_t - 1)}{2} + 1 = 1,0100$$

Berechnung des Ausgleichsbedarfs

$$\text{Ausgleichsbedarf}_t = 0,9619 * 1,0100 = 0,9715$$

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2011 0,9715. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von 2,85 Prozent bei den Renten in den alten Ländern. Der Ausgleichsbedarf vermindert sich durch die Rentenanpassung somit um 0,96 Prozentpunkte.

Ausgleichsbedarf (Ost)

Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung des § 255a Absatz 2 SGB VI (Schutzklausel (Ost) nach § 255a Absatz 4 Satz 4 SGB VI nur dann, wenn der rechnerisch ermittelte aktuelle Rentenwert (Ost) nach den §§ 68 und 255e in Verbindung mit § 255a Absatz 1 SGB VI den nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) ermittelten Rentenwert übersteigt.

Der rechnerisch ermittelte aktuelle Rentenwert (Ost) würde 24,47 Euro betragen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) beträgt 24,37. Der rechnerisch ermittelte Wert ist somit höher.

Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) mit dem Anpassungsfaktor (Ost) des laufenden Jahres multipliziert wird. Der für den Abbau des Ausgleichsbedarfs (Ost) maßgebliche Anpassungsfaktor (Ost) wird in den Fällen, in denen die Schutzklausel (Ost) zur Anwendung kommt (§ 255a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 SGB VI) ermittelt, indem der nach den §§ 68 und 255e in Verbindung mit § 255a Absatz 1 SGB VI ohne Berücksichtigung der Schutzklausel (Ost) berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den mit Berücksichtigung der Schutzklausel (Ost) (§ 255a Absatz 2 SGB VI) ermittelten aktuellen Rentenwert (Ost) dividiert wird:

Berechnung des Anpassungsfaktors (Ost)

$$\text{Anpassungsfaktor (Ost)}_t = \frac{AR_t^*}{AR_t}$$

AR_t^* = nach den §§ 68 und 255e SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 1 berechneter aktueller Rentenwert (Ost) (vor Anwendung der Schutzklausel (Ost)),

AR_t = nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) berechneter aktueller Rentenwert (Ost)

$$\text{Anpassungsfaktor (Ost)}_t = \frac{24,47 \text{ Euro}}{24,37 \text{ Euro}} = 1,0041$$

Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Ost)

$$\text{Ausgleichsbedarf (Ost)}_t = 0,9817 * 1,0041 = 0,9857$$

Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2011 0,9857. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von 1,43 Prozent bei den Renten in den neuen Ländern. Der Ausgleichsbedarf (Ost) vermindert sich durch die Rentenanpassung somit um 0,40 Prozentpunkte.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten und neuen Länder ab dem 1. Juli 2011 1,0099.

Zu § 5 Pflegegeld in der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2011 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Finanzieller Teil

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011 um 0,99 Prozent in den alten und in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 1 266 Millionen Euro im Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 ergeben sich pro Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 530 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2011 rund 66 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich rund 130 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2011 rund 11 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich rund 22 Millionen Euro erstattet.

Die Mehraufwendungen des Bundes werden innerhalb des Haushalts 2011 der betroffenen Einzelpläne und im Finanzplan aufgefangen.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Renten werden zum 1. Juli 2011 in den alten Ländern und neuen Ländern um 0,99 Prozent angehoben. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2011	ab 2012 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	1.203 Mio. Euro	2.406 Mio. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	1.162 Mio. Euro	2.323 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	41 Mio. Euro	83 Mio. Euro.

Die Mehraufwendungen im Jahr 2011 von 41 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 von jährlich 83 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

In der Folge der Rentenanpassung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.

2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2011 auf rund 14 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 auf jährlich rund 27 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat und die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) nach § 127 ALG und § 19 Absatz 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind. Die Mehraufwendungen des Bundes werden in den Ansätzen des Haushalts 2011 aufgefangen.

3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen in Deutschland im Jahr 2011 rund 28 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich rund 56 Millio-

nen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2011 rund 1 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich rund 2 Millionen Euro.

4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2011 insgesamt um rund 13 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 6 Millionen Euro, auf die Länder 8 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2012 insgesamt um jährlich rund 27 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 11 Millionen Euro, auf die Länder 15 Millionen Euro) erhöhen.

5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2011 insgesamt um rund 7 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 4 Millionen Euro, auf die Länder 3 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2012 insgesamt um jährlich rund 15 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 8 Millionen Euro, auf die Länder 7 Millionen Euro) erhöhen.

D. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen
Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2011
(NKR-Nr. 1684)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatte